

Statuten des Feuerwehr-Vereins Ganterschwil - Bütschwil

1. Zweck des Vereins

Art. 1 Der Feuerwehr-Verein Ganterschwil, gegründet am 7. März 1987, ist ein Verein gemäss Art. 60 ZGB. Er bezweckt die Förderung der Kameradschaft seiner Mitglieder und die Pflege der alten Feuerwehrgerätschaften. Er übernimmt die Funktion des bisherigen Rettungscorps, das im Jahre 1897 gegründet wurde und heisst nun Feuerwehr - Verein. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Sitz des Vereins ist Ganterschwil. Aufgrund von dem Zusammenschluss der Feuerwehren aus den Polit. Gemeinden Ganterschwil und Bütschwil, wurde an der HV vom 19. November 2004 der bestehende Vereinsname auf Feuerwehrverein Ganterschwil – Bütschwil geändert.

2. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Altmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Art. 3 Aktivmitglied kann jeder/e in der Feuerwehr Bütschwil - Ganterschwil eingeteilte Feuerwehrmann/frau werden. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschläge des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Art. 3.1 Aktivmitglieder können nach Beendigung der Dienstleistung im Feuerwehrcorps zu den Altmitgliedern übertreten.

Art. 3.2 Sollte ein Aktivmitglied aus gesundheitlichen Gründen den ordentlichen Feuerwehrdienst frühzeitig beenden müssen, kann er durch Antragstellung an den Vorstand einen Übertritt zu den Altmitgliedern äussern. Der Antrag ist 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen, um eine Abstimmung darüber zu erwirken.

Art. 3.3 Mitglieder des Vereins, welche sich um ihn oder um die Verwirklichung seiner Bestrebungen besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 3.4 Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

Art. 3.5 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und hat schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden zu erfolgen. Für das laufende Jahr wird der Beitrag jedoch noch erhoben.

Art. 3.6 Mitglieder die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Mitgliederbeiträge

Art. 4 Die Vereinsversammlung setzt jährlich den Mitgliederbeitrag fest.

Art. 4.1 Der Jahresbeitrag eines Aktivmitgliedes wird mit dem Übungssold verrechnet. Mitgliederbeiträge von Altmitgliedern werden durch den Kassier eingezogen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4. Organisation

Art. 5 Die ordentliche Hauptversammlung

Art. 5.1 Der Vorstand (mindestens 4 Mitglieder)

Art. 5.2 Die Geschäftsprüfungskommission (2 Mitglieder)

Art. 6 Die Hauptversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen, oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 7 Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission haben eine Amtsdauer von mindestens 2 Jahren.

Art. 7.1 Rechtsverbindlich für den Verein zeichnen der Präsident und der Aktuar.

Art. 7.2 Stimmberechtigt sind alle Aktiv-, Alt- und Ehrenmitglieder.

Art. 7.3 Für Verbindlichkeiten des Feuerwehrvereins Ganterschwil – Bütschwil haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung Des Vorstandes sowie der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Vereinsversammlung

Art. 8 Die Jahreshauptversammlung findet in der Regel im Herbst statt. Die Einladung erfolgt durch Publikation im Übungsplan und im Mitteilungsblatt der Politischen Gemeinden.

Art. 8.1 Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier.

Art. 8.2 **Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist für jedes Mitglied obligatorisch.**

6. Wahlen und Abstimmungen

Art. 9 Bei allen Wahlen und Abstimmungen wird in der Regel offen abgestimmt. Auf verlangen der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt bei offener Abstimmung jener Antrag als angenommen, für den der Vor-sitzende gestimmt hat.

Art. 9.1 Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.

Art. 9.2 In den Vorstand können Aktiv- und Altmitglieder gewählt werden. Die einzige Ausnahme bildet das Ehrenmitglied, es kann nicht zur Wahl vorgeschlagen werden und somit auch nicht gewählt werden.

Art. 9.3 Der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt und bezeichnet, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

7. Rechte und Pflichten

Art. 10 Anträge an die Hauptversammlung sind 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 11 Teilnahme an der Beerdigung eines Vereinsmitgliedes ist Ehrensache.

Art. 12 Grobe Verfehlungen gegen bestehende Vorschriften sowie ungebührliches Verhalten gegenüber Kameraden, unentschuldigtes Fernbleiben und Nichtbezahlung der Beiträge können den Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen. Gegen den Ausschliessungsentscheid des Vorstandes kann Rekurs bei der Vereinsversammlung erhoben werden. Diese entscheidet abschliessend.

Art. 13 Zur Statuten - Revision und für die Auflösung des Vereins ist die Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 14 Jedes Vereinsmitglied hat Anrecht auf ein Exemplar der gültigen Statuten.

8. Rechnungswesen

Art. 15 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Schenkungen, Spenden und aus Erlösen bei Veranstaltungen.

Art. 16 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, jederzeit Einblick in das Finanzwesen (Kassabuch) zu tätigen.

9. Vereinswesen

- Art. 17 Der Verein kann nicht aufgehoben werden, solange sich 10 Aktivmitglieder für die Fortdauer desselben aussprechen.
- Art. 18 Der Verein kann nur durch Beschlussfassung an einer einberufenen Generalversammlung aufgelöst werden.
- Art. 19 Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist das Vermögen dem Gemeinderat zur Verfügung zu stellen, mit der Auflage, dasselbe für die eventuelle Neugründung eines Feuerwehr - Vereins in Verwahrung zu nehmen.
- Art. 20 Nach Ablauf von 20 Jahren soll das Vermögen einer gemeinnützigen Institution zukommen.
- Art. 21 Vorliegende Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. November 2004 genehmigt.
Sie ersetzen die Statuten vom 11. November 1994 und treten ab 1. Januar 2005 in Kraft.

Ganterschwil, den 19. November 2004

Feuerwehr-Verein Ganterschwil - Bütschwil

Der Präsident: Franz Manser

Der Aktuar: Bruno Dietschweiler